



Nationalpark Oö. Kalkalpen

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Jänner 2023

INHALTSVERZEICHNIS

Überblick.....	1
Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand	3

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Betriebsergebnisse der NP GmbH9

NATIONALPARK OÖ. KALKALPEN

Geprüfte Stellen:

Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz
Direktion Finanzen

Prüfungszeitraum:

5. Oktober bis 29. November 2022

Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG 2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 25. Februar 2021 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Nationalpark Oö. Kalkalpen“ (Zl. LRH-120000-15/13-2021-ST).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den geprüften Stellen gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 am 19. Dezember 2022 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt. Die Abteilung Naturschutz und die Direktion Finanzen haben bei der Schlussbesprechung am 21. Dezember 2022 auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Da den vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 Oö. LRHG 2013.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar

ÜBERBLICK

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Nationalpark Oö. Kalkalpen“ vom 12. Februar 2021 insgesamt sechs Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 25. Februar 2021, dass der LRH vier Verbesserungsvorschläge einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihnen seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass drei Empfehlungen in Umsetzung befindlich sind und bei einer Empfehlung erste Schritte für die Umsetzung gesetzt wurden.

<p>I. Für die mittel- und längerfristige Entwicklung des Nationalparks sollte seitens des Landes OÖ die gesetzlich vorgesehene Erweiterung insbesondere mit den genauen Flächen geklärt werden. (Berichtspunkt 23 – Umsetzung mittelfristig)</p>	<p>NICHT BESCHLOSSEN</p>
<p>II. Da der Text (u. a. Grundstücknummer) von der kartographischen Darstellung abweicht, sollte die Verordnung (Nationalparkerklärung) umgehend adaptiert werden. (Berichtspunkt 2 – Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>IN UMSETZUNG</p>
<p>III. Die formelle Teilnehmerzahl in der Generalversammlung sollte auf drei Mitglieder festgelegt werden. Sinnvollerweise sollte jedenfalls ein Vertreter der OÖ Landesholding GmbH bzw. der Direktion Finanzen und ein Vertreter aus dem Bereich Naturschutz der Generalversammlung angehören. (Berichtspunkt 13 – Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>NICHT BESCHLOSSEN</p>
<p>IV. Um die Finanzsituation der Nationalpark Oö. Kalkalpen GmbH nachhaltig zu verbessern, sollte das Land OÖ darauf hinwirken, dass eine umfangreiche Konsolidierung durchgeführt wird. (Berichtspunkt 26 – Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>IN UMSETZUNG</p>
<p>V. Das Land OÖ sollte darauf hinwirken, dass die Leistungsabgeltungen an die Österreichischen Bundesforste umfassend klagestellt bzw. neu geregelt werden. (Berichtspunkt 38 – Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>ERSTE SCHRITTE WURDEN GESETZT</p>

VI. Das Land OÖ sollte darauf hinwirken, dass die Weiterführung des Betriebs der Villa Sonnwend überdacht wird. Auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsanalyse sollte eine Grundsatzentscheidung herbeigeführt werden. (Berichtspunkte 10, 40 bis 42 – Umsetzung kurzfristig)

IN UMSETZUNG

- 1.1.** Die Generalversammlung der Nationalpark Oö. Kalkalpen GmbH (NP GmbH) beschloss am 25.5.2021 die Umsetzung der (operativen) Empfehlungen, die dem Kontrollausschuss nicht zur Beschlussfassung vorgelegt wurden, zu prüfen (Berichtspunkt 47). Daraufhin erstellte die Abt. Naturschutz ein Dokument zur Nachverfolgung des Umsetzungsgrades jener Empfehlungen, die unmittelbar an die NP GmbH gerichtet waren. Im Rahmen der regelmäßig zwischen Vertretern der NP GmbH, der Abt. Naturschutz, der Direktion Finanzen/Oö. Landesholding und des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) stattfindenden Jour-Fixe, war die Umsetzung der Empfehlungen immer auf der Tagesordnung.

Laut Mitteilung der Abt. Naturschutz gestaltete sich die Zusammenarbeit mit der NP GmbH weiterhin schwierig. Diese habe wenig Interesse gezeigt, die finanzielle Situation, die Aufbau- und Ablauforganisation und die Kommunikation bzw. Zusammenarbeit mit der Aufsicht, den Gesellschaftern oder dem Kuratorium nachhaltig zu verbessern. Demnach wurden Einsparungspotentiale kaum bzw. widerwillig aufgezeigt, Unterlagen verspätet und/oder mit widersprüchlichen Informationen übermittelt oder sich widersprechende Maßnahmen zur Beschlussfassung der Generalversammlung vorgelegt.

- 1.2.** Da nach Ansicht des LRH die Abt. Naturschutz ihre Aufsicht weiterhin konsequent ausübte, wurden einige Maßnahmen gesetzt und Verbesserungen erzielt (z. B. Fertigstellung Unternehmenskonzept V, Finalisierung eines Infrastrukturkonzepts, Liquiditätsplanung, Überarbeitung der Buchhaltung und Kostenrechnung).

BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

II. Da der Text (u. a. Grundstücknummer) von der kartographischen Darstellung abweicht, sollte die Verordnung (Nationalparkerklärung) umgehend adaptiert werden. (Berichtspunkt 2 – Umsetzung kurzfristig)

- 2.1.** Ein Entwurf zur Verordnung (Textteil und Anlagen) der Oö. Landesregierung, mit der die Nationalparkerklärung „Oö. Kalkalpen“ LGBl. Nr. 112/1997, idF der 1. Ergänzung zur Nationalparkerklärung „Oö. Kalkalpen“, LGBl. Nr. 27/2002, der 2. Ergänzung zur Nationalparkerklärung „Oö. Kalkalpen“, LGBl. Nr. 82/2003, der 3. Ergänzung zur Nationalparkerklärung „Oö. Kalkalpen“, LGBl. Nr. 132/2009, und der 4. Ergänzung zur Nationalparkerklärung „Oö. Kalkalpen“, LGBl. Nr. 72/2012 geändert wird, liegt seit März 2022 vor. Der Entwurf sieht folgende Änderung vor:
- § 1 Abs. 1: Die in den Anlagen dargestellten Grundflächen in den Gemeinden Molln, Reichraming, Großraming, Weyer, Rosenau, Windischgarsten, Roßleithen und St. Pankraz werden zum „Nationalpark Oö. Kalkalpen - Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge“ erklärt.

- § 1 Abs. 2: In den Anlagen sind die Außengrenzen des Nationalparks und die Abgrenzungen der Natur- und Bewahrungszone in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:30.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1:5.000 (Anlagen 2/1 - 2/17) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenzen des Nationalparks oder über die Abgrenzungen der Natur- und Bewahrungszone, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlagen 3/1 und 3/2 maßgeblich.
- § 1 Abs. 3 der Verordnung LGBl. Nr. 112/1997 idF der Verordnungen LGBl. Nr. 27/2002 und LGBl. Nr. 132/2009 entfällt.
- Die Anlagen A und B der Verordnung LGBl. Nr. 112/1997 idF der Verordnungen LGBl. Nr. 27/2002 und LGBl. Nr. 132/2009 werden durch die Anlagen dieser Verordnung ersetzt.

Der Entwurf wurde zur Prüfung der Direktion Verfassungsdienst übermittelt. Diese stellte in einer Stellungnahme fest, dass die vorgesehene Neudarstellung des gesamten bisher ausgewiesenen Gebiets, durch das Oö. Nationalparkgesetz (Oö. NPG) nicht gedeckt sei; vielmehr gäbe bereits das Oö. NPG räumlich den Umfang des Gebietes vor. Ein Ausscheiden von Flächen (Nordportal des Sperrtunnels der A9), die als Bestandteil des Nationalparks erklärt wurden, widerspräche daher dem besonderen Errichtungsregime des Oö. NPG. Außerdem könnte auf Grund der koordinatenbezogenen Darstellung das Flächenausmaß in Bezug auf konkrete Teilgebiete geringer ausfallen (so jedenfalls bei der Korrektur der Ausweisung des Nordportals des Sperrtunnels der A9); auch dies wäre gesetzlich nicht gedeckt. Die Direktion Verfassungsdienst schlug daher vor, in das Oö. NPG eine Regelung aufzunehmen, die es ausdrücklich erlaubt, die Nationalparkerklärung in einer konsolidierten Fassung neu zu erlassen.

Die Abt. Naturschutz vertrat hingegen die Rechtsmeinung, dass es für die Korrektur der Nationalparkerklärung keiner gesonderten gesetzlichen Bestimmung im Oö. NPG bedarf. Sie begründete ihre Rechtsansicht damit, dass

- im Rahmen der 3. Ergänzung zur Nationalparkerklärung „Oö. Kalkalpen“, LGBl. Nr. 132/2009 auch Korrekturen bzw. Gebietsverkleinerungen in Teilbereichen verordnet worden wären und
- in ähnlich gelagerten Fällen wie bei der Verordnung von Europaschutzgebieten eine Novellierung der Schutzgebietsausweisung (§ 24 Oö. NSchG 2001) und daher eine Reduzierung der betroffenen Fläche zulässig sei.

Unabhängig von dieser unterschiedlichen Rechtsauffassung konnte die Abt. Naturschutz die Beschlussfassung der Verordnung nicht weiterverfolgen, da die NP GmbH die Adaptierung der Verträge mit den Grundstückseigentümern bzw. Einfeldberechtigten noch nicht abgeschlossen hatte. Einige Grundstückseigentümer bzw. Einfeldberechtigte gingen nämlich davon aus, dass durch Kündigung der Verträge die Grundflächen nicht mehr Bestandteil des Nationalparks Oö. Kalkalpen seien.

In Auslegung des Oö. NPG vertrat die Abt. Naturschutz die Rechtsansicht, dass in der Nationalparkerklärung die Außengrenzen des Nationalparks festzulegen und die Grundflächen entsprechend der jeweiligen privatrechtlichen Vereinbarungen als Natur- oder Bewahrungszone zu

erklären sind. Mit Inkrafttreten der Nationalparkerklärung gilt der Nationalpark Oö. Kalkalpen in jenen Gebieten als errichtet, auf die sich die Nationalparkerklärung bezieht. Eine Kündigung des Vertrages vermag die Einbeziehung nicht außer Kraft setzen.

Auf Initiative der Abt. Naturschutz lud die NP GmbH am 4.4.2022 zu einer Veranstaltung ein, um die Grundstückseigentümer bzw. Einforstungsberechtigten über das Verbesserungspotential betreffend der Verträge und die erforderliche Adaptierung der Nationalparkerklärung zu informieren. Zudem sollten die Grundstückseigentümer bzw. Einforstungsberechtigten darüber aufgeklärt werden, dass trotz Kündigung der Verträge die Grundflächen Bestandteil des Nationalpark Oö. Kalkalpen blieben. Laut Auskunft der Abt. Naturschutz war die Informationsveranstaltung erfolgreich und die geführten Gespräche grundsätzlich konstruktiv.

Eine Agrargemeinschaft einer Alpe bestehend aus zwei Almen kündigte hingegen ihren Vertrag und hielt an der Rechtsansicht fest, dass mit der Kündigung die betroffenen Liegenschaften (EZ 113, 114 und 115, alle KG 49407) ab 1.7.2021 nicht mehr Teil des Nationalparks seien. Am 13.6.2022 legte der Eigentümer einer Alm einen ersten Entwurf eines Konzepts für den Ersatzneubau einer Alm und die Neuerrichtung einer Jagdhütte vor. Die Abt. Naturschutz kommunizierte dem Eigentümer der Alm zusammenfassend Folgendes:

- Mit Abschluss des Nutzungsvertrages am 1.7.2001 zwischen der Agrargemeinschaft der Alpe bestehend aus zwei Almen und der NP GmbH sowie durch die Verordnung LGBl. 27/2002 (1. Ergänzung zur Nationalparkerklärung „Oö. Kalkalpen“) wurden die Liegenschaften EZ 113, 114 und 115, alle KG 49407 in den Nationalpark Oö. Kalkalpen einbezogen. Die Kündigung des Vertrages hat keinen Einfluss auf die Zugehörigkeit zum Nationalpark Oö. Kalkalpen.
- Das erste vorgelegte Konzept war aufgrund der geplanten Größenordnung aus nationalpark- bzw. naturschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig.
- Der Ausbau der Alm muss auch der derzeitigen Widmung Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland und Teilfläche „Bestehender Betrieb des Gastgewerbes im Grünland“) entsprechen; d. h. die Bauwerke und Anlagen müssen für die bestimmungsgemäße Nutzung (Almbewirtschaftung) nötig sein (§ 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994). Eine Umwidmung der Flächen in Bauland wurde raumordnungsrechtlich als unrealistisch eingestuft.

Die Abt. Naturschutz sieht – ihren Angaben zufolge – einem Rechtsstreit mit dem Eigentümer der einen Alm gelassen entgegen, befürwortet aber eine konsensuale Lösung im Rahmen des rechtlich Möglichen. Daher fand auch am 20.9.2022 eine Besprechung zwischen dem Eigentümer der Alm und der Abt. Naturschutz statt, um Rahmenbedingungen für die Erneuerung der Gebäude zu besprechen.

Daraufhin übermittelte der Eigentümer der Alm am 15.11.2022 einen adaptierten Entwurf. Die interne Prüfung des Entwurfs durch die Abt. Naturschutz ist noch ausständig. Die Abt. Naturschutz geht davon aus, dass der Eigentümer der Alm auch an einem Vertragsabschluss mit der

NP GmbH interessiert ist; nach der internen Prüfung des Entwurfs sollen weitere Gespräche geführt werden.

Die Abt. Naturschutz fragte im Anschluss an die Informationsveranstaltung am 4.4.2022 den Stand der Vertragsverhandlungen mit allen Grundstückseigentümern bzw. Einforstungsberechtigten bei der NP GmbH nach. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Abt. Naturschutz bereits im Dezember 2020 ein Muster eines Vertrages für die NP GmbH konzipiert hat.

Nach mehrmaliger Urgenz erhielt die Abt. Naturschutz am 30.9.2022 folgende Rückmeldung von der NP GmbH:

- Mit allen Grundstückseigentümern bzw. Einforstungsberechtigten wurden Gespräche geführt.
- Die Almentwicklungspläne, die eine Voraussetzung für den Abschluss der Verträge darstellen, liegen – ausgenommen eine Alpe – vor und sind mit den Grundstückseigentümern bzw. Einforstungsberechtigten abgestimmt (ausgenommen eine Alpe bestehend aus zwei Almen und eine weitere Alm).
- Die Neufassung der Richtlinie zur Festlegung von Richtsätzen für eine pauschale Flächenentschädigung verzögert sich aufgrund der möglichen Einbeziehung von Flächen in das Agrarumweltprogramm ÖPUL 2023.

Ob die angesprochenen Almentwicklungspläne vorliegen, konnte die Abt. Naturschutz nicht abschließend beurteilen, da am 21.11.2022 der Abt. Naturschutz ein Bericht übermittelt wurde, welcher zu den Almentwicklungsplänen widersprüchliche Angaben enthielt und nicht mit der Auskunft vom 30.9.2022 übereinstimmte.¹ Dass das neue Flächenentschädigungsmodell abhängig vom Agrarumweltprogramm ÖPUL 2023 ist, wurde von der Abt. Naturschutz bestätigt.

- 2.2.** Nach Ansicht des LRH ist sowohl die Gesetzesauslegung der Direktion Verfassungsdienst, als auch der Abt. Naturschutz denkmöglich. Festzuhalten ist aber, dass gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG dem Verordnungsgeber grundsätzlich eine allgemeine Verpflichtung zur Änderung von rechtswidrigen Verordnungen – unabhängig von einer gesonderten gesetzlichen Regelung – trifft.² Der LRH empfiehlt daher, die rechtlichen Möglichkeiten für eine Änderung der Verordnung klarzustellen, um mit Abschluss der

¹ Vgl. Bericht zur Umsetzung des „Berichtes zur Prüfung des Nationalpark Öö. Kalkalpen der Abt. Naturschutz 2008 vom August 2022, S. 19: „So wurden bereits Almentwicklungspläne erstellt, die in den nächsten Jahren für alle Almen adaptiert werden.“ S. 23 „Auf insgesamt 19 Almen und Weiden wird im Nationalpark Kalkalpen Vieh aufgetrieben. Die Maßnahmen und Unterlassungen für eine nationalparkkonforme Bewirtschaftung sind im Rahmen der Nutzungsverträge vereinbart. Die Verträge wurden 1997 zur Gründungszeit des Nationalparks Großteils auf eine Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Bei Nichtauflösung des Vertrages verlängert sich die Laufzeit um weitere 5 Jahre. Bei Vertragsverlängerungen bzw. Neuabschlüssen von Pachtverträgen sind Almentwicklungspläne nun wesentliche Vertragsbestandteile. Um die Bewirtschaftung auf den artenreichen Almen optimal an die naturschutzfachlichen Erfordernisse des Nationalparks anzupassen, wurden auf fünf ausgewählten Almen (Ebenforstalm, Blahbergalm, Dörflmayralm, Feichtaualm und Schaumbergalm) durch externe Experten [...] Almentwicklungskonzepte erstellt.“ S. 33: „Die Projektumsetzungen im WIBI IV folgten dem Nationalpark Plan: die Erstellung von weiteren 5 Almentwicklungsplänen ist ein wesentlicher Schritt in Richtung Zielerreichung (es existieren für alle 15 Almen Almentwicklungspläne).“

² Vgl. VfGH vom 29.11.1990, V143/89, der bei Abänderung eines Flächenwidmungsplans ohne Vorliegen der in der Raumordnung vorgesehenen Änderungsvoraussetzungen eine allgemeine Verpflichtung des Verordnungsgebers zur Beseitigung rechtswidriger Verordnungen annimmt.

Verträge mit den Grundstückseigentümern bzw. Einforstungsberechtigten die Verordnung neu erlassen zu können. Das Abstellen auf die koordinatenbezogene Darstellung im Verordnungsentwurf wäre nach Ansicht des LRH geeignet, in Bezug auf die Außengrenzen des Nationalparks Rechtssicherheit zu schaffen.

Der LRH kann grundsätzlich nachvollziehen, dass die Abt. Naturschutz die Erlassung der Verordnung, aufgrund der fehlenden adaptierten Verträge mit den Grundstückseigentümern bzw. Einforstungsberechtigten, aufschob. Nur durch ein gutes Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern bzw. Einforstungsberechtigten kann die Akzeptanz des Nationalparks Oö. Kalkalpen in der Region sichergestellt werden.

Dem LRH ist bewusst, dass der Abschluss neuer Verträge, die Erstellung der Almentwicklungspläne und die Neufassung der Richtlinie zur Festlegung von Richtsätzen für eine pauschale Flächenentschädigung in Zusammenschau mit dem Agrarumweltprogramm ÖPUL 2023 für die NP GmbH herausfordernd und zeitintensiv ist. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde nach Ansicht des LRH aber bei der NP GmbH nicht prioritär verfolgt. Diese Einschätzung begründet der LRH damit, dass die NP GmbH nur nach Aufforderung der Abt. Naturschutz (wieder) tätig wurde, obwohl die Abt. Naturschutz Hilfestellungen leistete (z. B. Muster eines Vertrages, Agrarumweltprogramm ÖPUL 2023).

Der LRH kann nachvollziehen, dass sich die Wahrnehmung der Aufsicht durch die Abt. Naturschutz schwierig gestaltete, weil – wie sich gezeigt hat – die NP GmbH über den Stand der Vertragsverhandlungen immer nur nach mehrmaligen Ersuchen informierte. Die gelieferten Informationen waren sodann widersprüchlich und unstimmig.

Der LRH erneuert daher seine Empfehlung, die Verträge mit den Grundstückseigentümern bzw. Einforstungsberechtigten ehestens abzuschließen, damit die Verordnung (Nationalparkerklärung) erlassen werden kann.

Infolge der von der Abt. Naturschutz gesetzten Maßnahmen beurteilt der LRH die Empfehlung als in Umsetzung befindlich.

IV. Um die Finanzsituation der Nationalpark Oö. Kalkalpen GmbH nachhaltig zu verbessern, sollte das Land OÖ darauf hinwirken, dass eine umfangreiche Konsolidierung durchgeführt wird. (Berichtspunkt 26 – Umsetzung kurzfristig)

3.1. Ab 2020 traf die NP GmbH infolge der COVID-19-Pandemie folgende Maßnahmen:

- Schließung der Infostelle Molln und Hengstpasshütte
- Einstellung des WildnisCamps
- Einstellung der Zeitschrift „Vielfalt Natur“

Die Infostelle Hengstpasshütte wurde nach Protesten aus der Region nach kurzer Zeit wieder geöffnet.

Am 14.4.2021 startete unter externer Begleitung der Prozess „Strategische Ausrichtung Nationalpark Kalkalpen“ mit einem Kernteam aus Vertretern der NP GmbH. Am 28.5.2021 fand eine Besprechung zwischen Vertretern der NP GmbH, der Abt. Naturschutz, der Direktion Finanzen/Oö. Landesholding und des BMK zum Umsetzungsstand des Prozesses „Strategische Ausrichtung Nationalpark Kalkalpen“ statt. Die NP GmbH schlug in diesem Zusammenhang folgende Optionen vor:

- Umfassende Umsetzung aller Ziele und Maßnahmen des Managementplans verbunden mit höheren finanziellen Zuwendungen der Gesellschafter
- Teilweise Umsetzung des Managementplans mit angepassten Zuwendungen der Gesellschafter in Form von Indexanpassungen
- Keine Umsetzung des Managementplans bzw. keine Weiterentwicklung von Maßnahmen laut Managementplan bei gleichbleibenden Zuwendungen der Gesellschafter

Am 2.8.2021 übermittelte die NP GmbH die Ergebnisunterlagen des Prozesses an die Abt. Naturschutz. Die Unterlagen sahen keine Einsparungsmöglichkeiten, sondern nur Mehrkosten vor.

Ende 2021 sicherte das BMK zu, den Finanzierungsanteil auf den Betrag, den das Land OÖ leistet, zu erhöhen. Ab 2022 finanzieren der Bund und das Land OÖ den Nationalpark mit je 2.600.840 Euro, was einer Erhöhung von rd. fünf Prozent entspricht. Mit diesen Mehreinnahmen sollte u. a. das WildnisCamp wieder aufgenommen werden. Grundvoraussetzung war aber eine konzeptionelle Neugestaltung; der derzeit vorliegende Konzeptentwurf bedarf aus Sicht der Abt. Naturschutz noch der Anpassung.

Trotz der angespannten finanziellen Situation verfolgte die NP GmbH weiterhin Projekte, die zwischenzeitig gestoppt wurden oder mit geringeren Budgetwerten hinterlegt sind:

- Relaunch Homepage Nationalpark Oö. Kalkalpen: Im Textentwurf zur Ausschreibung findet sich neben der technischen Konzeption auch ein Kommunikationskonzept und die Umgestaltung des Layouts mit neuem Logo aus dem – noch nicht abgeschlossenen – Markenprozess. Budgetiert waren für den Relaunch max. 35.000 Euro; der geschätzte Auftragswert beläuft sich jedoch auf 92.000 Euro.
- Ankauf des Panoramaturms am Wurbauerkogel: Die NP GmbH forcierte weiterhin den Ankauf des Panoramaturms trotz anhaltender Kritik der Abt. Naturschutz (insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Investitionskosten sowie die fehlende Zuordnung zum Kernbereich des Nationalparks).

Folgende Tabelle 1 zeigt einen Überblick über die Entwicklung der Betriebsergebnisse der NP GmbH laut Gewinn- und Verlustrechnung für die Jahre 2020 und 2021 bzw. 3. Quartalsbericht 2022:

Tabelle 1: Betriebsergebnisse der NP GmbH

Nationalpark Oö. Kalkalpen GmbH	in Tsd. Euro		
	2020	2021	3. Quartal 2022
Erträge	6.410	6.641	5.181
Aufwand	-6.352	-6.293	-5.081
Betriebsergebnis	+58	+348	+100

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Jahresabschlüsse und des 3. Quartalberichts

Für 2020 war ein Jahresüberschuss von 57.958 Euro zu verzeichnen; dieser wurde der Gewinnrücklage zugeführt. Aufgrund der COVID-19-Förderungen der COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH und des Arbeitsmarktservices betrug der Zuschuss an die NP Service GmbH 2020 nur 3.933 Euro (2019: 48.021 Euro).

Das Jahr 2021 ergab einen Jahresüberschuss von 347.932 Euro, welcher zur Gänze der Gewinnrücklage zugeführt wurde. Die COVID-19-Förderungen der COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH und des Arbeitsmarktservices ermöglichten es, dass 2021 kein Zuschuss an die NP Service GmbH mehr erforderlich war. Das im Vergleich zu den Vorjahren bessere Betriebsergebnis war insbesondere auf die gestiegenen Holzerlöse zurückzuführen (2020: 597.733 Euro, 2021: 954.775 Euro).

Laut Wirtschafts- und Finanzplan 2023 rechnet die NP GmbH mit einem negativen Ergebnis von 347.000 Euro.

- 3.2.** Die Finanzsituation des NP GmbH ist noch nicht auf Dauer stabilisiert. Aufgrund der Wirtschaftslage und der Inflationsentwicklung sind die Herausforderungen größer geworden. Aus Sicht des LRH ist es zu begrüßen, dass die Ziele des Managementplans nicht in Frage gestellt wurden. Er sieht jedoch keine finanziellen Spielräume für Projekte, die nicht unbedingt notwendig sind. Der Fokus sollte einmal mehr auf die Kernaufgaben des Nationalparks gelegt werden. Die Abt. Naturschutz sollte als Vertreterin der Gesellschafter darauf achten, dass bei den eingestellten Projekten bzw. geschlossenen Infostellen und Einrichtungen vor jeder Wiederinbetriebnahme eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt wird. Einem möglichen Ankauf des Panoramaturms am Wurbauerkogel steht der LRH weiterhin kritisch gegenüber.

Der LRH wertet die Empfehlung in der Zusammenschau als in Umsetzung befindlich.

V. Das Land OÖ sollte darauf hinwirken, dass die Leistungsabgeltungen an die Österreichischen Bundesforste umfassend klargestellt bzw. neu geregelt werden. (Berichtspunkt 38 – Umsetzung kurzfristig)

- 4.1.** Am 2.6.2022 fand eine Besprechung zwischen Vertretern des BMK, der Direktion Finanzen/Oö. Landesholding, der Abt. Naturschutz, der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf) und der NP GmbH statt. Die Leistungsabgeltungen der ÖBf diskutierten die Teilnehmer der

Besprechung kontrovers; sie untermauerten ihre unterschiedlichen Rechtsansichten mit Gutachten. Im Protokoll zu dieser Besprechung wurde dazu Folgendes festgehalten bzw. vereinbart:

- Erarbeitung eines nachvollziehbaren und transparenten Modells, das eine ausgewogene Lösung für alle Vertragsparteien darstellt und im Einklang mit der bestehenden Art. 15a-Vereinbarung ist
- Vor dem Hintergrund der bestehenden Art. 15a-Vereinbarung und der vielen Einzelregelungen (insbesondere laut Beschlüssen des geschäftsführenden Ausschusses) Prüfung einer Lösung zwischen der NP GmbH und ÖBf mit „rechtsbereinigender Wirkung“

- 4.2.** Aus Sicht des LRH ist die Klärung der Leistungsabgeltungen an die ÖBf ein langwieriger Prozess. Der neue Geschäftsführer der NP GmbH übernimmt dabei eine wichtige Rolle im geschäftsführenden Ausschuss, da dieser die wesentlichen Maßnahmen im Rahmen des Borkenkäfermanagements festlegt. Unabhängig davon, dass eine streitige Auseinandersetzung möglichst vermieden werden sollte, wäre aufgrund der rechtlichen Komplexität nach Ansicht des LRH eine Lösung auch durch eine Präzisierung der Art. 15a-Vereinbarung möglich.

Der LRH sieht daher erste Schritte zur Umsetzung der Empfehlung gesetzt.

VI. Das Land OÖ sollte darauf hinwirken, dass die Weiterführung des Betriebs der Villa Sonnwend überdacht wird. Auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsanalyse sollte eine Grundsatzentscheidung herbeigeführt werden. (Berichtspunkte 10, 40 bis 42 – Umsetzung kurzfristig)

- 5.1.** Im Frühjahr 2022 beauftragte die NP GmbH mit Unterstützung der Direktion Finanzen/Oö. Landesholding ein externes Unternehmen mit der Durchführung einer Variantenprüfung für das Hotel Villa Sonnwend. Ziel war, die Gesellschafter im Feasibility-Prozess zum künftigen Betrieb oder Nicht-Betrieb zu beraten; insbesondere sollten folgende Varianten geprüft werden:

- Eigenbetrieb Hotel in bestehender Größendimension
- Eigenbetrieb Hotel mit vorgeschlagener Kapazitätserweiterung und Plausibilisierung der zugrundeliegenden Businessplanung
- Vermietung/Verpachtung/Hotel-Betreiberkooperationen des bestehenden Hotelbetriebes mit externen Hotelbetreibern und zu definierende Voraussetzungen und Eckpunkte an Kooperations-/Betreiberverträge
- Verwendungsänderung der Villa Sonnwend im Rahmen der bestehenden Aufgaben des Nationalparks Kalkalpen
- Verkauf der Hotelimmobilie Villa Sonnwend

Im August 2022 legte das externe Beratungsunternehmen seinen Bericht vor. In einer abschließenden Gesamtbewertung wurde unter Zugrundelegung der Parameter wirtschaftliches Risiko, Wettbewerbsstellung, „Transport“ von Nationalparkwerten und langfristigen Nutzen für den

Nationalpark die Verpachtung des Hotelbetriebs als die wirtschaftlichste Variante empfohlen. Mit den politischen Entscheidungsträgern des Landes OÖ (das sind das für Finanzen zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung und das für Naturschutz zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung) und dem BMK wurde diese Empfehlung und die weitere Vorgehensweise abgestimmt.

Derzeit bereitet die Direktion Finanzen/Oö. Landesholding die Interessentensuche für die Verpachtung vor. Nach dem Wechsel der Geschäftsführung bei der NP GmbH soll die Interessentensuche noch im Frühjahr 2023 durchgeführt werden.

- 5.2.** Der LRH sieht sich in seiner Einschätzung der Wirtschaftlichkeit des Hotelbetriebs der Villa Sonnwend bestätigt. Er befürwortet die Entscheidung der Gesellschafter, den Hotelbetrieb zu verpachten.

Der LRH qualifiziert diese Empfehlung als in Umsetzung.

Linz, am 25. Jänner 2023

Rudolf Hoscher

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes